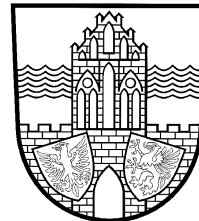


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

24. Jahrgang, Nr. 06 · Prenzlau, den 03. April 2018



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark*
- Seite 7:** *Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Brüssow - Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Untere Wasserbehörde vom 22. März 2018*
- Seite 9:** *Allgemeine Tarife für Trinkwasser des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung -ZOWA-*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FÖRDERRICHTLINIE FRÜHE HILFEN DES LANDKREISES UCKERMARK

Landkreis Uckermark
Jugendamt



**Förderrichtlinie Frühe Hilfen des
Landkreises Uckermark**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen**

- A) im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen
B) zum strukturellen Ausbau von Frühen Hilfen**



Anschrift des Jugendamtes

Landkreis Uckermark
Jugendamt
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefax: 03984 702199
Internet: www.uckermark.de
E-Mail: sekretariat-jugendamt@uckermark.de

Impressum

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Jugendamt

Inhalt

Geltungsbereich	2
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel	2
Allgemeine Bestimmungen	2
A Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen	4
A.1 Gegenstand der Förderung	4
A.2 Zuwendungsempfänger	4
A.3 Zuwendungsvoraussetzungen	4
A.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
A.5 Antragsfrist	5
B Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum strukturellen Ausbau von Frühen Hilfen	5
B.1 Gegenstand der Förderung	5
B.2 Zuwendungsempfänger	5
B.3 Zuwendungsvoraussetzungen	5
B.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	6
B.5 Antragsfrist	6
Inkrafttreten	7

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Angeboten Früher Hilfen gem. § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und § 3 Abs. 4 KKG in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (gem. § 3 Abs. 4 KKG) über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (VV Bundesstiftung Frühe Hilfen) im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

Der Landkreis Uckermark gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Weiterentwicklung des örtlichen Angebots der Frühen Hilfen.

Die Maßnahmen, Projekte und Angebote dienen dem Ziel, (werdenden) Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, insbesondere durch Information, Beratung und Begleitung.

Ziel ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots für Mütter, Väter und Erziehungsbeteiligte sowie schwangere Frauen und werdende Väter, im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, vor allem in den ersten drei Lebensjahren.

Mit der Förderrichtlinie werden die Ziele der Bundesstiftung Frühe Hilfen (gem. § 3 Abs. 4 KKG) und der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark umgesetzt. Die zu fördernden Maßnahmen, Projekte und Angebote ergänzen und unterstützen die zentralen Netzwerkaktivitäten des Jugendamtes und sollen die örtlichen Angebote der Frühen Hilfen weiterentwickeln und damit Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen schließen.

Im Geltungsbereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark können auf der Grundlage dieser Richtlinie Frühe Hilfen von kommunalen Trägern (Ämter, Städte und Gemeinden), Trägern der freien Jugendhilfe (insbesondere Verbände, Vereine, gGmbH, gemeinnützige AG, Kirchen und Religionsgemeinschaften), vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Einrichtungen und Dienste gem. § 3 Abs. 2 KKG gefördert werden.

Damit soll erreicht werden, dass Maßnahmen, Projekte und Angebote mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie geplant und durchgeführt werden können.

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen der außerfamiliären Betreuung nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG),
- Maßnahmen der Allgemeinen Förderung der Familie nach § 16 SGB VIII, die sich an Familien mit Kindern ab dem 4. Lebensjahr richten bzw. bereits aus Mitteln des Landkreises Uckermark gefördert werden,
- Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII,
- Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII),
- Beratungsleistungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG),
- Maßnahmen, die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- Maßnahmen, die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben.

Allgemeine Bestimmungen

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes als Bewilligungsbehörde auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Kreis- und Bundesmittel.

2. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden. Sie sind antrags- und nachweispflichtig. Eine Übertragung von Fördermitteln in andere Haushaltsjahre ist nicht möglich.
3. Gefördert werden Maßnahmen, Projekte und Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe (insbesondere Verbände, Vereine, gGmbH, gemeinnützige AGs, Kirchen und Religionsgemeinschaften) und Initiativen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Uckermark haben, Ämtern, Städten und Gemeinden sowie Netzwerkpartnern gem. § 3 Abs. 3 KKG.
4. Grundsätzlich ist eine Komplementärfinanzierung nicht ausgeschlossen.
5. Bei unvollständigen Unterlagen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes eine Nachforderung der fehlenden Unterlagen. Sollte der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nachkommen, erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage.
6. Bei den vorgesehenen Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben pädagogischer und medizinischer Fachkräfte gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), einschließlich der spezifischen Bestimmungen, als Obergrenze.
7. Bei der Antragstellung sind dem Antrag vom Antragsteller folgende Unterlagen beizufügen:
 - Satzung des Vereins/Gesellschaftsvertrag/Jugendordnung
 - Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
 - Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes
 - Trägererklärung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen
 - Schutzklärung
 - Demokratieerklärung
8. Für alle Anträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise sind die Formulare der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden. Diese sind unter www.uckermark.de und www.fruehehilfen-uckermark.de abrufbar.
9. Für jede Maßnahme ist ein Kosten- und Finanzierungsplan bzw. bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan einzureichen.
10. Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller die ausreichende Eignung von Mitarbeitern und Betreuern gewährleistet und die Mittel sachgerecht, zweckgebunden, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
11. Bei Abschluss von Verträgen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, das heißt, es ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen (z. B. Pauschalverträge für GEMA-Gebühren, Kfz-Versicherungen, Telefongebühren, ortsübliche Miete).
12. Bei der Vergabe von Aufträgen über 500,00 EUR (Netto) sind mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge einzuholen und mit der Verwendungsnachweisführung einzureichen. Entsprechend § 3 Abs. 6 der Verdingungsordnung für Leistungen/Teil A (VOL/A) können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,00 EUR (Netto) ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).
13. Anträge, deren Förderbetrag 1.500,00 € (Brutto) nicht übersteigt, werden von der Verwaltung des Jugendamtes entschieden. Darüber hinausgehende Förderanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss (JHA).
14. Bei der Förderung durch das Jugendamt hat der Antragsteller einen ausreichenden Versicherungsschutz (u.a. Betriebshaftpflicht) nachzuweisen.
15. Durch den Zuwendungsempfänger sind die Regelungen des § 72 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.
16. Die Abrechnungsfristen und -modalitäten werden im Zuwendungsbescheid durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark festgelegt, daneben gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G, ANBest-I).
17. Die Nachweisführung der verwendeten Mittel hat nach dem von der Verwaltung des Jugendamtes anerkannten Kosten- und Finanzierungsplan in Höhe der Gesamtkosten in Form eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Mit dem Verwendungsnachweis werden die Zweckerfüllung und die Wirtschaftlichkeit der Verwendung nachgewiesen. Er ist ein Instrument der Erfolgskontrolle. Der Umfang der Nachweisführung ist als Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid geregelt.
18. Bei sämtlichen Entscheidungen im Verfahren der Förderung nach dieser Richtlinie liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sowie die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) und die Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

19. Zur inhaltlichen Umsetzung von Angeboten Frühe Hilfen sind durch den Antragssteller vorrangig Förderungen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (B) zu nutzen.

A Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen

A.1 Gegenstand der Förderung

- A.1.1 Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung von Angeboten zur psychosozialen Unterstützung von (werdenden) Eltern und innovativen Maßnahmen, Projekten und Angeboten im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (gem. § 3 Abs. 4 KKG).
- A.1.2 Förderfähig im Sinne der VV Bundesstiftung Frühe Hilfen sind Personal- und Sachausgaben für:
1. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen
 - a) Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte
 - b) Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige
 - c) Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme
 2. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

A.2 Zuwendungsempfänger

- A.2.1 Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Verbände, Vereine, gGmbH, gemeinnützige AG, Kirchen und Religionsgemeinschaften) und Initiativen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Uckermark haben
- A.2.2 Ämter, Städte und Gemeinden
- A.2.3 Einrichtungen und Dienste gem. § 3 Abs. 2 KKG

A.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- A.3.1 Die geförderten Maßnahmen, Projekte und Angebote müssen dem flächendeckenden Aus- und Aufbau sowie der Weiterentwicklung von Netzwerken Früher Hilfen im Landkreis Uckermark in besonderer Weise Rechnung tragen.
- A.3.2 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, Projekte und Angebote die den Zielstellungen der Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie dem gültigen Landeskonzept Brandenburg entsprechen. Näheres regeln die VV Bundesstiftung Frühe Hilfen und die Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)).
- A.3.3 Eine Zuwendung für die unter A.1.2 genannten Maßnahmen wird unter den Voraussetzungen gewährt, dass es sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen handelt, die
1. sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kindern im Alter von 0 bis unter 3 Jahren richten und
 2. einen niedrighschwelligigen Zugang gewährleisten, damit die Hemmschwelle an diesen Maßnahmen zu partizipieren insbesondere für Betroffene, die in der Regel nur schwer mit familienfördernden Maßnahmen zu erreichen sind, gesenkt wird,
 3. in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind,
 4. in der Primär- oder in der Sekundärprävention verankert sind und
 5. die im Sozialraum bedarfsgerecht verortet sind. Dabei steht die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in prekären Lebenslagen im Vordergrund.
- A.3.4 Die unter A.1.2 fallenden Maßnahmen sind ausschließlich solche, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben, und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.
- A.3.5 Weitere Förderkriterien- und Fördervoraussetzungen regelt die Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)).
- A.3.6 Gefördert werden Maßnahmen, Projekte und Angebote, die eine Weiterentwicklung des örtlichen Angebots der Frühen Hilfen darstellen und damit Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen schließen.
- A.3.7 Die Maßnahmen sollen sich an werdende Eltern, Familien, Erziehungsberechtigten und deren Kinder richten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben.
- A.3.8 Die Ziele der Maßnahmen, Projekte und Angebote Frühe Hilfen müssen spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und sinnvoll terminiert definiert sein.
- A.3.9 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes
- A.3.10 Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Methodik, Nachhaltigkeit)

A.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- A.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- A.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung/Anteilsfinanzierung
- A.4.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
- A.4.4 Mit den zu fördernden Maßnahmen darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden bzw. begonnen worden sein.
- A.4.5 Abweichend von dem im Punkt A.4.4 genannten Grundsatz wird für die unter Punkt A.1.2 genannten Maßnahmen der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung allgemein zugelassen. Aus dieser Zustimmung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Antragsteller.
- A.4.5 Art und Umfang der förderfähigen Personal- und Sachausgaben ergeben sich aus den Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung der Fonds Frühe Hilfen (gem. § 3 Abs. 4 KKG) in Verbindung mit der VV Bundesstiftung Frühe Hilfen.

A.5 Antragsfrist

- A.5.1 Für das Förderjahr 2018 sind die Anträge nach Inkrafttreten mit einer Frist bis zum 31.07.2018 einzureichen.
- A.5.2 Mit einer Frist bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres sind Anträge für Maßnahmen ab dem 01.01. des Folgejahres einzureichen.

B Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum strukturellen Ausbau von Frühen Hilfen**B.1 Gegenstand der Förderung**

- B.1.1 Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark zum strukturellen Ausbau von Angeboten im Bereich der Frühen Hilfen.
- B.1.2 Förderfähig sind auf Grundlage der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark, Personal- und Sachkosten von Projekten, Maßnahmen und Angeboten, die den folgenden Handlungsfeldern zuzuordnen sind:
1. Angebote zur Bindungs- und Beziehungsförderung zwischen der Bezugsperson und dem Säugling bzw. dem Kleinkind
 2. Angebote zur Stärkung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz, Wahrnehmung der Elternverantwortung und Förderung der Entwicklung des Kindes
 3. Angebote zur Kompetenzentwicklung im Alltag
 4. Angebote zur Begleitung und Unterstützung von belasteten Familien, (werdenden) Eltern und Alleinerziehenden bereits während der Schwangerschaft, um Risiken entgegenzuwirken
 5. Familienbildende Angebote im Kontext Frühe Hilfen
 6. Zielgruppen- und lebenslagenspezifische Angebote (insbesondere für Familien in prekären Lebenslagen wie z. B. fehlende Unterstützung durch soziale Netze, schwierige wirtschaftliche Lage, alleinerziehende Familien, junge Eltern, Traumatisierung, Überforderung mit der neuen Lebenssituation, Schreibabys, Schlaf-, Fütter- und Trotzproblemen des Säuglings)

B.2 Zuwendungsempfänger

- B.2.1 Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Verbände, Vereine, gGmbH, gemeinnützige AG, Kirchen und Religionsgemeinschaften) und Initiativen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Uckermark haben
- B.2.2 Ämter, Städte und Gemeinden
- B.2.3 Einrichtungen und Dienste gem. § 3 Abs. 2 KKG

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- B.3.1 Eine Zuwendung für die unter B.1.2 genannten Maßnahmen wird unter den Voraussetzungen gewährt, dass es sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen handelt, die
1. sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kindern im Alter von 0 bis unter 3 Jahren richten und
 2. einen niedrighschwelligigen Zugang gewährleisten, damit die Hemmschwelle an diesen Maßnahmen zu partizipieren insbesondere für Betroffene, die in der Regel nur schwer mit familienfördernden Maßnahmen zu erreichen sind, gesenkt wird,
 3. in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind,
 4. in der Primär- oder in der Sekundärprävention verankert sind und

5. die im Sozialraum bedarfsgerecht verortet sind. Dabei steht die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in prekären Lebenslagen im Vordergrund.
- B.3.2 Gefördert werden können nur Maßnahmen, Projekte und Angebote, die eine Weiterentwicklung des örtlichen Angebots der Frühen Hilfen darstellen und damit Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen schließen.
- B.3.3 Die Maßnahmen sollen sich an werdende Eltern, Familien, Erziehungsberechtigten und deren Kinder richten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben.
- B.3.4 Die Förderung der unter Punkt B.1.2 Nr. 5 genannten Maßnahmen setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 5 voraus.
- B.3.5 Die Ziele der Maßnahmen Frühe Hilfen müssen spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und sinnvoll terminiert definiert sein.
- B.3.6 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes
- B.3.7 Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Ablauf, Methodik, Nachhaltigkeit)

B.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- B.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- B.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung/Anteilsfinanzierung
- B.4.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
- B.4.4 Mit den zu fördernden Maßnahmen darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden bzw. begonnen worden sein.
- B.4.5 Abweichend von dem im Punkt B.4.4 genannten Grundsatz wird für die unter Punkt B.1.2 genannten Maßnahmen der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung allgemein zugelassen. Aus dieser Zustimmung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Antragsteller.
- B.4.6 Zuwendungsfähige Personalausgaben sind insbesondere:
- Löhne und Gehälter
 - Lohnnebenkosten
- B.4.7 Zuwendungsfähige projektbezogene Sachausgaben sind insbesondere:
- Honorarkosten gem. Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBS)
 - Ausgaben für den Kauf von Büro- und Verbrauchsmaterialien
 - Ausgaben für Raummiete sowie Miete und Leasing von Ausstattungsgegenständen
 - Ausgaben für Ausstattung und Ersatzbeschaffung
 - Reiseausgaben
 - Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
 - Sonstige Ausgaben (z.B. Fachliteratur)
- B.4.8 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Finanzierungskosten (z. B. Agio, Disagio, Schuldzinsen, Kontokorrentzinsen)
 - Bankgarantiekosten
 - Bußgelder, Geldstrafen
 - Gerichtskosten einschließlich damit zusammenhängender Rechtsanwaltsgebühren
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten von Immobilien
 - Abschreibungen
 - kalkulatorische Kosten (z.B. kalkulatorische Miete)
 - Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
 - Kautionen

B.5 Antragsfrist

- B.5.1 Für das Förderjahr 2018 sind die Anträge nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie bis zum 31.07.2018 einzureichen.
- B.5.2 Mit einer Frist bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres sind Anträge für Maßnahmen ab dem 01.01. des Folgejahres einzureichen.
- B.5.3 Mit einer Frist bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres sind Anträge für Maßnahmen ab dem 01.06. des Folgejahres einzureichen.
- B.5.4 Anträge, die die genannte Fördersumme in Punkt 12 der Allgemeinen Bestimmungen nicht überschreiten, sind mit einer Frist von 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Frühen Hilfen im Landkreis Uckermark tritt am 20. März 2018 in Kraft.

Prenzlau, den 28.03.2018

Prenzlau, den 28.03.2018

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Bretsch
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

ANHÖRUNGSVERFAHREN ZUM GEPLANTEN WASSERSCHUTZGEBIET BRÜSSOW

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Untere Wasserbehörde vom 22. März 2018

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Brüssow des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband (NUWA) ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen. Nach Durchführung des ersten Anhörungsverfahrens traten Änderungen des Brandenburgischen Wassergesetzes in Kraft. Deshalb muss das Anhörungsverfahren aus formellen Gründen wiederholt werden.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Brüssow.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen: Gemarkung Brüssow Flur 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 12. April 2018
bis einschließlich 14. Mai 2018

bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark und in der Amtsverwaltung des Amtes Brüssow während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Uckermark

**Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Karl-Marx-Str. 1 (Haus 1, Raum 312)
17291 Prenzlau**

**Sprechzeiten: Montag und Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 11.30 Uhr**

oder nach Terminvereinbarung

**Amtsverwaltung des Amtes Brüssow
Prenzlauer Straße 8,
17326 Brüssow**

**Sprechzeiten: Dienstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr**

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Karten ist auch auf der Internetseite des Landkreises Uckermark veröffentlicht ([www.uckermark.de/Auf einen Blick/Publikationen](http://www.uckermark.de/Auf_einen_Blick/Publikationen)).

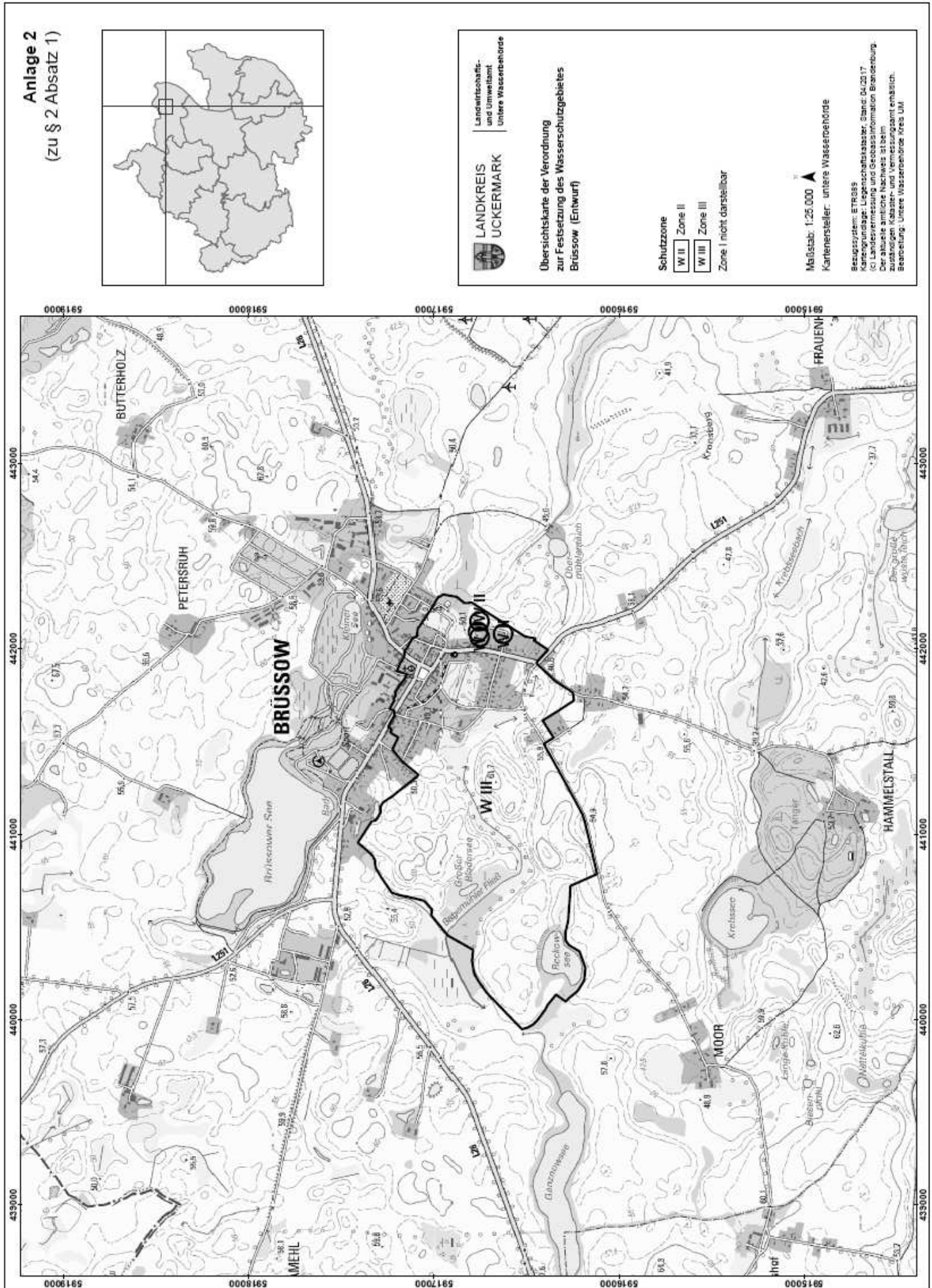
Vom 12. April 2018 bis einschließlich 28. Mai 2018 kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Am 03. Juli 2018, um 16.00 Uhr, findet im Versammlungsraum im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 6, 17326 Brüssow ein öffentlicher Erörterungstermin zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Brüssow statt. Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen. Der Erörterungstermin ist öffentlich, d.h. jedermann kann als Zuhörer daran teilnehmen.

Prenzlau, 22. März 2018

gez. Dietmar Schulze
Landrat

Anlage: Übersichtskarte



**ALLGEMEINE TARIFE FÜR TRINKWASSER
DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG
UND ABWASSERBEHANDLUNG
-ZOWA-**

I. Hauptleistungen

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermengen und die Vorhaltung der Anlage. Der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis ist die Zählernennleistung des in der Hausanschlussleitung installierten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler wegen einer vom Kunden gewünschten zeitweiligen Stilllegung des Hausanschlusses ausgebaut, ist der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis die Zählernennleistung des ausgebauten Wasserzählers. Zu allen angeführten Preisen, außer den als Bruttopreis gekennzeichneten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1.	Mengenpreise	Preis pro m ³
1.1.	Mengenpreis	1,30 EUR
1.2.	Weiterverteilerpreis Dieser Preis gilt nur für die Abgabe in öffentliche Verteilernetze von Dritten	1,20 EUR
1.3.	Sonderpreis Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, in Versorgungsgebieten mit freien Kapazitäten der Wasserwerke Sonderpreise für Großabnehmer >500 m ³ /d festzulegen. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand.	
2.	Grundpreis	Preis pro Tag
2.1.	Kleinabnehmer Zählernennleistung bis Q3 4m ³ / Qn 2,5 Q3 10m ³ / Qn 6 Q3 16m ³ / Qn 10 Q3 25m ³ / Qn 15 Q3 40m ³ / Qn 25 Q3 63m ³ / Qn 40 >= Q3 100m ³ / Qn 60	0,27 EUR 0,64 EUR 1,06 EUR 1,60 EUR 2,66 EUR 4,25 EUR 6,38 EUR
2.2.	Großabnehmer Zählernennleistung Q3 25m ³ / Qn 15 Q3 63m ³ / Qn 40 >= Q3 100m ³ / Qn 60	2,58 EUR 6,88 EUR 10,33 EUR
2.3.	Standrohrzähler Zählernennleistung Q3 4m ³ / Qn 2,5 Q3 10m ³ / Qn 6 Q3 16m ³ / Qn 10 >= Q3 25m ³ / Qn 15	0,55 EUR 1,06 EUR 1,60 EUR 2,66 EUR
2.4.	Feuerlöschleitungen Zählernennleistung >= Q3 63m ³ / Qn 40	2,66 EUR

II. Nebenleistungen

1.	Herstellen eines TW-Hausanschlusses	
1.1.	Grundpauschale	
	Nennweite DN 25 bis DN 32	1.250,00 EUR
	Nennweite DN 40 bis DN 50	1.400,00 EUR
1.2.	Ergänzungspauschale	
	Nennweite DN 25 bis DN 50	875,00 EUR
1.3.	Meterpauschale	
	Nennweite DN 25 bis DN 32	11,00 EUR
	Nennweite DN 40 bis DN 50	15,00 EUR

1.4.	vorübergehende Anschlüsse und Nennweiten über DN 50	Ersatz der tatsächlichen Kosten	
2.	Vermietung von Standrohren		
	Zinslose Sicherheitsleistung(brutto)		200,00 EUR
	Aufbau		50,00 EUR
	Abbau		50,00 EUR
3.	Mahnverfahren		
3.1.	Mahnung mit Sperrandrohung (brutto)		3,00 EUR
3.2.	Sperrauftrag bzw. letzte vorgerichtliche Mahnung (brutto)		5,00 EUR
3.3.	gerichtliches Mahnverfahren	Ersatz der tatsächlichen Kosten	
4.	Sperrung eines Hausanschlusses		68,20 EUR
5.	Wiederinbetriebsetzung		68,20 EUR
6.	Wechselung eines frostgeschädigten Zählers		
	Zählernennleistung		
	Q ₃ 2,5 / Qn 1,5		113,66 EUR
	Q ₃ 4 / Qn 2,5		113,66 EUR
	Q ₃ 10 / Qn 6		131,14 EUR
	Q ₃ 16 / >=Qn 10		190,95 EUR
7.	Wechselung und Nachprüfung von Messeinrichtung im Kundenauftrag	Ersatz der tatsächlichen Kosten	
8.	Der Kunde kann auf Wunsch mittels formlosen Antrag die elektronische Datenausgabe der Messergebnisse beantragen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.		

Die „Allgemeinen Tarife für Trinkwasser“ gelten ab 01.06.2018

Schwedt, den 28.03.2018

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter www.uckermark.de
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau